Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7585**
18. Wahlperiode 17.02.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5922, 18/6286, 18/7584 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist die größte Investition von Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrem Leben. Durch diesen verschulden sie sich über einen sehr langen Zeitraum. Aus diesem Grund ist hier ein besonders sorgfältiger Verbraucherschutz notwendig. Denn viele Banken nutzen die Gelegenheit, um ihnen zusätzliche Versicherungen oder Anlageprodukte mit versteckten Kosten und Provisionen, aber zweifelhaftem Nutzen für den Kunden zu verkaufen.

Dieser besonders risikoreichen Lebenssituation von Verbraucherinnen und Verbrauchern wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Wohnimmobilienkredite bleiben zugunsten von Banken und Kreditinstituten geregelt. Bis auf wenige Ausnahmen löst der Gesetzentwurf keine der in der Branche bekannten Probleme: Viele Koppelungsgeschäfte sind aufgrund der zahlreichen Ausnahmen weiterhin möglich. Durch die nicht im Gesetz geregelte und unbegrenzte Vorfälligkeitsentschädigung werden auch in Zukunft die Verbraucherinnen und Verbraucher bei vorzeitiger Rückzahlung ihrer Immobiliarkredite mit hohen Summen übervorteilt. Das stellt einen Verstoß gegen einen zentralen Gedanken der EU-Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge dar. Dem einstimmigen Beschluss des Bundesrates, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Extremforderungen bei Vorfälligkeitsentschädigungen zu schützen, wurde nicht Rechnung getragen (Bundesratsdrucksache 359/15 (Beschluss) vom 25. September 2015, Nummer 9). Die Bundesregierung nutzt ferner jede Ausnahmemöglichkeit, die den Nationalstaaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie gewährt werden, um den Verbraucherschutz zu begrenzen.

Gleichzeitig werden bestehende wirksame verbraucherschützende Sanktionsmechanismen abgebaut. Die Widerrufsmöglichkeiten bei falscher und fehlerhafter Widerrufsbelehrung sollen für Verträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, befristet und für Altverträge rückwirkend zeitlich beschränkt werden. Damit werden zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher die Interessen der Banken bedient. Ein rückwirkender Wegfall des Widerrufsrechts für bestehende und zeitlich eingegrenzte Verträge ist außerdem verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Einschränkung des Widerrufsrechts würde eine fatale Wirkung für Familien haben, die sich in der Zwangsversteigerung ihres Hauses oder ihrer Eigentumswohnung befinden (siehe Petition 4-18-07-401-026328). Das betrifft ca. 150.000 Fälle jährlich, bei denen das Darlehen durch die Bank gekündigt wurde und von dieser zusätzlich eine hohe Vorfälligkeitsentschädigung aufgeschlagen wird.

Mit dem Gesetzentwurf wurde auch die Chance vertan, das profitable Geschäft der Banken mit überhöhten Zinssätzen bei Dispo- und Überziehungskrediten durch eine gesetzlich festgelegte Höchstgrenze zu beenden. Es besteht keine Pflicht, ein kostengünstigeres Angebot vorzulegen. Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Pflicht der Banken und Kreditinstitute, die Höhe der Dispozinsen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, führt zwar zu mehr Transparenz, aber nicht dazu, dass die überhöhten Zinssätze auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den auch die staatlichen Förderbanken unter die verbraucherschützenden Regelungen fallen und der darüber hinaus folgende Regelungen enthält:

1. Die Zinssätze für eingeräumte Dispositionskredite und geduldete Überziehungskredite sind auf 5 Prozentpunkte über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu deckeln.
2. Die Banken und Kreditinstitute werden verpflichtet, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern bei dauerhafter und erheblicher Überziehung von Krediten einen Gutschein für eine unabhängige und kostenfreie Schuldner- und Budgetberatung auszugeben, statt selbst zur Beratung verpflichtet zu werden. Bei Kündigung von Dispo- und Überziehungskrediten wird eine Mindestkündigungszeit von einem Monat festgelegt.
3. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird als Vorfälligkeitsausgleich definiert und ist auf 1 Prozent der Darlehensrestschuld zu deckeln. Die Berechnungsmethode des Vorfälligkeitsausgleichs wird in einer Verordnung gesetzlich geregelt und beinhaltet neben den Verlusten auch die Gewinne der Banken bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredites.
4. Die Widerrufsrechte bei fehlerhafter oder falscher Widerrufsbelehrung beim Abschluss von Wohnimmobilienkrediten werden als Sanktionsmittel uneingeschränkt und ohne zeitliche Befristung erhalten. Das gilt für Verträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, ebenso wie für Verträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere in der Zeit zwischen 2002 und 2010, geschlossen wurden.
5. Es werden Mindestanforderungen an die Dokumentationspflichten über die vollständige Beratung über Wohnimmobilienkredite gesetzlich festgelegt. Es wird ein standardisiertes Beratungsprotokoll, das alle wesentlichen Inhalte des Gespräches sowie das Ergebnis der Kreditempfehlung enthält, eingeführt.

6. Die Aufsicht über die freien Kreditvermittler und die Kontrolle der Einhaltung der Preisangaben und der Werbung für Verbraucherdarlehen sollen ebenso wie die Aufsicht über Anlageberatung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht statt durch die Gewerbeaufsicht, Industrie- und Handelskammern und Landesbehörden erfolgen.
7. Die Provisionsberatung muss überwunden und die Honorarberatung durch unabhängige, verbrauchernahe Einrichtungen gestärkt werden. Ein Provisionsverbot für Baufinanzierungen soll innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden.
8. Die Kosten einer Restschuldversicherung sind, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit einem Verbraucherdarlehen angeboten wird, immer prozentual auf die gesamte Darlehenssumme anzugeben. Es darf nicht suggeriert werden, dass der Abschluss einer Restschuldversicherung notwendig für den Abschluss eines Darlehens ist.
9. Pensionsrückstellungen sind weiterhin mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Auch staatliche Förderbanken wie die KfW (Kreditbank für Wiederaufbau) vergeben Kredite an Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese Banken berufen sich jedoch auf eine Ausnahmeregelung nach § 491 Absatz 2 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wonach für sie die verbraucherschützenden Normen nicht gelten. Damit agieren sie in einem verbraucherrechtlich rechtsfreien Raum zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu 1) Die aktuell niedrigen Zinssätze werden von vielen Banken bei Dispo- und Überziehungskrediten nicht an ihre Kunden weitergegeben. Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen weiterhin deutlich mehr als 10 Prozent, obwohl der Leitzinssatz der EZB aktuell bei 0,05 Prozent liegt. Das Preisniveau von Dispokrediten liegt bei einem Großteil der Banken weit über den von Ratenkrediten, ohne dass dieser Unterschied in der Ausfallquote oder durch höheren Arbeitsaufwand gerechtfertigt ist. Appelle zur freiwilligen Selbstverpflichtung und Mäßigung bei der Bemessung der Dispokreditzinsen sind ergebnislos geblieben. Im September 2015 hat die Stiftung Warentest erneut die Höhe der Dispo- und Überziehungszinsen kritisiert. Insbesondere verletzliche Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen bei eingeräumter und geduldeter Überziehung des Girokontos mehr, da sie nicht ohne weiteres in einen preisgünstigeren Kredit wechseln können. Wer ohnehin arm ist, zahlt auch noch mehr. Das kann in einem Sozialstaat nicht hingenommen werden. Auch der Bundesrat hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine gesetzliche Deckelung der Dispo- und Überziehungszinsen von der Bundesregierung gefordert (Bundesratsdrucksache 359/15 (Beschluss) vom 25. September 2015, Nummer 11).

Zu 2) Die Beratungspflicht der Banken wird Haushalte mit niedrigen und unstetigen Einkommen nicht erreichen, da ihnen Banken keine kostengünstigeren Kredite anbieten müssen. Vielmehr ist zu befürchten, dass diese durch die Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensstruktur gegenüber ihrem wichtigsten Vertragspartner eher mehr als weniger in die Enge getrieben werden. Der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) errechnete Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Beratungspflicht der Banken beläuft sich jährlich auf 27,25 Millionen Euro. Dieses Geld sollte durch den Gutschein lieber den unabhängigen und fachkundigen Schuldner- und Budgetberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Wie der

Bundesrat in seinem Beschluss vom 25. September 2015 hinweist, sind Dispositionskredite grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar (Bundesratsbeschluss 359/15, Nummer 12).

Zu 3) Die Vorfälligkeitsentschädigung haben die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei vorzeitiger Ablösung eines Wohnimmobilienkredites zu zahlen. Die Gründe für die Kündigung eines Wohnimmobilienkredites sind vielfältig: berufsbedingter Umzug, Familienzuwachs, Scheidung, Verlust der Arbeitsstelle. Mit Hilfe der Vorfälligkeitsentschädigung erlangen die Banken und Kreditinstitute Summen, die von den tatsächlichen Kosten der Banken und Sparkassen entkoppelt sind. Vorfälligkeitsentschädigungen führen zu extrem hohen Belastungen (15.000 Euro – und mehr – pro 100.000 Euro Restschuld). Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben dadurch mehr Geld verloren als andere im Zuge der Finanzmarktkrise. Die Berechnung ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nachvollziehbar. Seit nunmehr 20 Jahren lässt man sie mit diesem verbraucherpolitischen Dauerproblem, auf das die Verbraucherzentralen seit Jahren hinweisen, im Stich. Falschberechnungen der Banken und Kreditinstitute werden auch weiterhin nicht sanktioniert. Der Vorfälligkeitsausgleich, der bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnimmobilienkrediten oftmals zu zahlen ist, bleibt zugunsten der Banken und Kreditinstitute geregelt. Banken und Kreditinstitute können sich weiter auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher bereichern, indem sie ersparte Kosten niedrig rechnen, Vorteile ignorieren und ihre Schadensersatzforderungen überhöhen. Das beschert ihnen Profite in Höhe von Milliarden Euro ohne Gegenleistung. Das ist europarechtswidrig.

Eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung fordert auch der Bundesrat. Die Bundesregierung lehnt diese Forderung in ihrer Stellungnahme ab, da dies zu einer Verteuerung der Festzinskredite führen würde (Bundestagsdrucksache 18/6286, Nummer 9). Das ist nicht nachvollziehbar. Eine Untersetzung dieser Behauptung kann das BMJV nicht erbringen, da hierzu keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Die Bundesregierung scheint sich wohl eher nach der Dramatisierung der Bankenlobby gerichtet zu haben. Eine Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung wurde in vielen EU-Ländern in transparenter Weise wie Frankreich und Belgien eingeführt, ohne dass diese Folgen eingetreten sind.

Zu 4) Wird das Widerrufsrecht bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung beschnitten, fällt der Sanktionsdruck gegenüber Banken und Kreditinstituten, ordnungsgemäß zu informieren, weg. Banken können sich im Gegensatz zu Verbraucherinnen und Verbrauchern teuren Rechtsbeistand leisten. Fehler, die ihnen dabei unterlaufen, dürfen nicht auf Kosten der schwächeren Vertragsseite politisch korrigiert werden. Darüber hinaus haben die Banken und Kreditinstitute jederzeit die Möglichkeit, eine falsche Widerrufsbelehrung nachzuholen, wodurch die Widerrufsfrist zu laufen beginnt. Die Stiftung Warentest betont, dass Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer viel Zeit und Vorbereitung brauchen, um einen Kredit zu widerrufen. Ein halbes Jahr sei dafür nicht ausreichend. Außerdem werden Fehler oftmals erst später entdeckt. Außerdem ist die rückwirkende Verschlechterung des Widerrufsrechts verfassungs- und europarechtlich höchst fragwürdig. Die EU-Richtlinie sieht keine zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts vor und fordert stattdessen, spürbare Sanktionen gegen falsche und fehlerhafte Belehrung (Artikel 38 der Richtlinie 2014/17/EU).

Zu 5) Die Beratung bei Vertrieb und Vermittlung von Wohnimmobilienkrediten ist ein Schwerpunkt der EU-Richtlinie. Wichtig ist, dass nicht nur die Finanzierungsempfehlung, sondern die vollständige Beratung dokumentiert wird. Schließlich soll der Berater sich eingehend mit den Bedürfnissen und Umständen des Verbrauchers und einer darauf bezogenen abgegebenen Entscheidung für bestimmte Produkte auseinandersetzen. Ohne die Hintergründe, die zu der Empfehlung geführt haben, ist die Protokollierung sinnlos und spielt nur den Banken als Beweiserleichterung in die Hände.

Zu 6) Auch der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) grundsätzlich für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zuständig sein soll (Nummer 30 des Beschlusses). Eine dezentrale Struktur der Überwachung sei nicht zielführend, da das Angebot und die Werbung mit Verbraucherdarlehen in aller Regel überregionalen Charakter haben. Außerdem handelt es sich um hochkomplexe Produkte, die von den Gewerbeämtern nicht überwacht werden können.

Zu 7) Artikel 7 Absatz 4 der EU-Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Zahlung von Provisionen des Kreditgebers an den Kreditvermittler zu untersagen. Die Beratung soll im besten Interesse des Verbrauchers erfolgen. Provisionen enthalten Anreize, bei denen nicht mehr der Verbraucher und die Verbraucherin, sondern die wirtschaftlichen Interessen des Beraters im Vordergrund stehen. Es besteht ein systemimmanenter Konflikt. Da die Provisionsberatung in der Finanzvermittlung gegenüber der Honorarberatung lukrativer ist, haben Finanzvermittler kaum einen Anreiz für eine entsprechende Umstellung.

Zu 8) Der Bundesrat bat in seinem Beschluss, Ziffer 32, umgehend drängende Probleme bei Restschuldversicherungen zu beheben. Verbraucherdarlehen werden regelmäßig mit einer Restschuldversicherung durch die Banken „optional“ angeboten, ohne dass dies für den Kreditnehmer/die Kreditnehmerin erkennbar ist und ihm einen Vorteil bringt. Stattdessen verteuert sie das Darlehen und eröffnet der Bank eine lukrative Zusatzprovision. Außerdem gebe es keinen Wettbewerb um Restschuldversicherungen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333